AUSGABE
JÄNNER - JUNI 2022

# STEUER frei

Im Sinne der Genderneutralität umfassen sämtliche Personenbezeichnungen in dieser „männlichen“ Ausgabe“ auch das weibliche Geschlecht.

Ihre ganz persönlichen Steuertipps

## In dieser Ausgabe

Langzeit-Kurzarbeitsbonus 1
Versteuerung Kryptowährungen 2
Kleinunternehmerpauschalierung 2
Ökosoziale Steuerreform 3
Pendlerpauschale 4
Reparaturbonus 5
Energiegutschein 5
Steuerliche Behandlung Ukraine Hilfe 6

**Sämtliche Artikel dieser Ausgabe sind in erweiterter Form sowie versehen mit weiterführenden Links auf unserer Website *www.pollysteuerfrei.at* abrufbar.**

IMPRESSUM:
Herausgeberin und Medieninhaberin:
Mag. Marina Polly
Wirtschaftstreuhänderin
Krongasse 8/6, 1050 Wien
Tel: 586 79 90 - 0 Fax: DW 18
E-Mail: mail@pollysteuerfrei.at
Internet: www.pollysteuerfrei.at
Blattlinie: Klienteninformation

# Langzeit-Kurzarbeitsbonus: 500 € für Arbeitnehmer

**Arbeitnehmer, die im Dezember 2021 sowie mindestens 10 Monate während der Covid-19-Pandemie in Kurzarbeit waren, können eine Einmalzahlung in Höhe von 500 € beantragen.**

Die Voraussetzungen:

- Kurzarbeit im Dezember 2021
- Mindestens 10 Monate Kurzarbeit im Zeitraum März 2020 bis November 2021
- Sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlage im Dezember 2021 maximal 2.775 €

Die Antragstellung:

- Elektronisch mit Handy-Signatur über die Buchhaltungsagentur (https://www.buchhaltungsagentur.gv.at/)
- Digital oder postalisch nach Erhalt einer Benachrichtigung*)

*) Eine Benachrichtigung erhalten alle Personen, auf welche die Voraussetzungen zutreffen automatisch, voraussichtlich bis Ende Juni 2022. Darin werden die Antragsmöglichkeiten erläutert.

**STEUERtipp:**
Die Beantragung muss bis 31.12.2022 erfolgen.

*(Marina Polly)*

## Editorial

**Liebe Klientin, lieber Klient,**

bei den vielen Maßnahmen-Ankündigungen ist es nicht leicht, den Durchblick zu behalten. Einige – derzeit fixierte – Steuer- und Förderneuigkeiten haben wir in dieser Ausgabe für Sie zusammengefasst. Tendenziell gibt es der Situation geschuldet Entlastungen von Pendler bis Reparierer. Und auch für Hilfsbereite finden Sie Tipps.

Noch ein Hinweis in eigener Sache: auf unserer Website stellen wir die aktuellsten Informationen im NEWS-Bereich zur Verfügung. Besuchen Sie uns!

Eine interessante Lektüre und einen erholsamen Sommer wünscht Ihnen

**Ihre Mag. Marina Polly**

# Neuregelung der Versteuerung von Kryptowährungen

**Im Rahmen der ökosozialen Steuerreform sind mit 01. März 2022 neue Bestimmungen für die Besteuerung von Einkünften aus Kryptowährungen in Kraft getreten, wodurch diese in die Einkünfte aus Kapitalvermögen eingegliedert wurden.**

Somit werden nunmehr realisierte Gewinne aus digitalen Vermögenswerten nicht mehr mit dem progressiven Einkommenssteuertarif endbesteuert sondern mit der Kapitalertragsteuer. Das heißt, dass Kryptowährungen wie Aktien mit 27,5% versteuert werden müssen und das unabhängig von der Haltedauer. Die bisher geltende Steuerfreiheit nach einjähriger Haltedauer bei Kryptowährungen entfällt somit komplett. Sämtliche nach dem 28.02.2021 angeschafften Kryptowährungen zählen (auch rückwirkend) als Neubestand, der entsprechend der gesetzlichen Neuregelung zu versteuern ist. Vor diesem Stichtag angeschaffte Kryptowährungen zählen als Altbestand und sind von den Neuerungen nicht erfasst. Im Zusammenhang mit dem Neubestand gilt, dass, soweit kein KESt-Abzug erfolgt ist, weiterhin über die Veranlagung besteuert werden muss. Die Steuererhebung wurde mit der Reform ebenfalls harmonisiert, das heißt, dass die Steuer bei Anwendung des Sondersteuersatzes und bei Erfüllung der Voraussetzungen ab 01.01.2024 durch den KESt-Abzug einbehalten und abgeführt wird. Der verpflichtende KESt-Abzug für nach dem 31.12.2023 anfallende Kapitalerträge gilt nur für inländische Einkünfte aus Kryptowährungen, deren Anschaffungskosten und -zeitpunkt lückenlos erfasst ist. Hierfür gelten die vom Steuerpflichtigen zur Verfügung gestellten Informationen als maßgeblich. Die Steuererhebung kann bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen von 01.01.2022 bis 31.12.2023 freiwillig mittels KESt-Abzug erfolgen.

*(Lilian Levai)*

## STEUERbasics Kleinunternehmerpauschalierung

Um den kleineren Betrieben und Selbstständigen die Aufzeichnungspflichten zu erleichtern (Stichwort Entbürokratisierung) stehen etliche Möglichkeiten zur Verfügung, die Ausgaben oder einen Teil davon nicht nach den tatsächlichen Belegen sondern pauschal in Prozentsätzen der Einnahmen (bzw. Umsatz) abzusetzen.

| | für wen? | wie klein? | Ausgabenpauschale | zusätzl. Ausgaben |
|---|---|---|---|---|
| Basispauschalierung 6% | kaufm./techn. Beratung, Schriftsteller, Wissenschaftler, Unterrichtende, Vortragende, Geschäftsführer | Vorjahresumsatz kleiner als 220.000 € | 6% der Umsätze | Material- und Personalkosten, SV-Beiträge, ab 2022 Arbeitsplatzpauschale, Gewinnfreibetrag |
| Basispauschalierung 12% | Gewerbetreibende, Freiberufler | Vorjahresumsatz kleiner als 220.000 € | 12% der Umsätze | wie oben |
| Kleinunternehmer-Pauschalierung 20% | Dienstleistungsbetriebe, nicht für Geschäftsführer | Jahresumsatz kleiner als 35.000 € netto | 20% der Umsätze bis zu einer Höhe von 42.000 € | SV-Beiträge, Gewinnfreibetrag |
| Kleinunternehmer-Pauschalierung 45% | alle Betriebe außer Dienstleistungsbetriebe | Jahresumsatz kleiner als 35.000 € netto | 45% der Umsätze bis zu einer Höhe von 42.000 € | SV-Beiträge, Gewinnfreibetrag |
| Künstler-Pauschalierung | Künstler und Schriftsteller | keine Grenze | 12% der Umsätze bis zu einer Höhe von rd. 72.700 € | Material- und Personalkosten, Subhonorare, Reisekosten, Miete (außer Arbeitszimmer in der Wohnung), KFZ-Kosten, Verwaltungskosten, Gewinnfreibetrag |

Daneben gibt es noch Pauschalierungen für Drogisten, Gaststätten, Beherbergungsbetriebe, Lebensmitteleinzelhandel, Handelsvertreter und Sportler.

Folgende Beibehaltungsregeln sind dabei zu beachten:

- Basispauschalierung: keine Beibehaltungspflicht, daher ist die Rückkehr zur vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung jederzeit (zu Jahresbeginn) möglich. Eine neuerliche Pauschalierung kann jedoch erst wieder nach 5 Jahren allgemeiner Gewinnermittlung erfolgen.
- Kleinunternehmer-Pauschalierung: Beibehaltungspflicht 3 Jahre
- Künstler-Pauschalierung: keine Beibehaltungspflicht, keine Rückkehr-Wartefrist

*(Marina Polly)*

# Ökosoziale Steuerreform

**Die ökosoziale Steuerreform bringt für Niedrigverdiener und Pensionisten durch eine Reihe von Maßnahmen eine finanzielle Entlastung.**

## Senkung der Einkommensteuer

Im Rahmen der ökosozialen Steuerreform folgt nun eine Senkung der beiden nächsthöheren Steuertarifstufen, die für Einkommensteile über 18.000 € bis 31.000 € und über 31.000 € bis 60.000 € gelten. Bereits ab 1.1.2022 gelangt ein sog. Mischsteuersatz iHv 32,5% für die zweite Tarifstufe zur Anwendung. Ab dem Kalenderjahr 2023 gilt dann die volle Senkung der zweiten Tarifstufe auf 30%. Mit 1.1.2023 wird parallel dazu auch die dritte Tarifstufe reduziert, wobei ein Mischsteuersatz iHv 41% zur Anwendung kommt. Ab dem Kalenderjahr 2024 gilt dann die volle Senkung der dritten Tarifstufe auf 40%.

## Anhebung der Negativsteuer

Jene, die nur wenig oder keine Steuern zahlen, erhalten eine Negativsteuer (SV-Bonus) von bis zu 550 € jährlich. Die maximale Rückerstattung der Sozialversicherungsbeiträge wurde damit um 250 € angehoben.

## Erhöhung des Pensionistenabsetzbetrages

Der Pensionistenabsetzbetrag wurde von 600 € auf 825 € erhöht und steht fortan steuerpflichtigen Pensionisten zu, deren Pensionseinkünfte den Betrag von jährlich 17.500 € nicht übersteigen. Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag wurde von 964 € auf 1.214 € erhöht. Er kommt Pensionisten zugute, deren Pensionseinkünfte 19.930 € im Kalenderjahr nicht übersteigen. Die Negativsteuer und der (erhöhte) Pensionistenabsetzbetrag gelten bereits für das Veranlagungsjahr 2021.

## Erhöhung des Verkehrsabsetzbetrages

Der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag wurde für Einkommen bis 16.000 € von 400 € auf 650 € erhöht.

## Erhöhung des Familienbonus Plus und Kindermehrbetrages

Der Familienbonus Plus wird ab 1.7.2022 von monatlich 125 € auf 166,68 € pro Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhöht (2.000,16 € pro Jahr ab 2023). Für Kinder ab 18 Jahren, für welche noch Familienbeihilfe bezogen wird, beträgt der Familienbonus Plus monatlich 54,18 € statt bisher 41,68 € (650,16 € pro Jahr ab 2023). Ebenso erfolgt eine schrittweise Erhöhung des Kindermehrbetrages von 250 € auf bis zu 450 € (Veranlagung 2023) pro Kind und Jahr, der auch als Negativsteuer ausgezahlt werden kann.

## Lohnsteuerfreie Gewinnbeteiligung für Mitarbeiter

Ab dem Jahr 2022 kann ein Unternehmen an seine aktiven Arbeitnehmer eine lohnsteuerfreie, aber sozialversicherungspflichtige Gewinnbeteiligung auszahlen. Die Lohnsteuerfreiheit ist mit 3.000 € pro Jahr und Mitarbeiter begrenzt und muss allen Arbeitnehmern angeboten werden. Als absolute Gesamtobergrenze für die Steuerfreiheit ist der jeweilige Vorjahresgewinn des Betriebes zu beachten.

## Sonderausgaben bei thermischer Sanierung und Austausch eines Heizungssystems

Private Ausgaben für die thermische Sanierung von Gebäuden oder für den Austausch eines auf fossilen Brennstoffen basierenden Heizungssystems gegen ein klimafreundliches System (z.B. Fernwärme) können ab 2022 pauschal als Sonderausgaben in Abzug gebracht werden. Voraussetzung dafür ist der Bezug einer Förderung des Bundes und die Ausgaben müssen abzüglich der Förderung den Betrag von 4.000 € bei Sanierung bzw. 2.000 € beim Heizungssystem übersteigen. Die tatsächlichen Ausgaben werden verteilt auf fünf Kalenderjahre durch einen Pauschalbetrag automatisch berücksichtigt. Das Pauschale zur thermischen Sanierung beträgt 800 € pro Jahr und das Pauschale zum Austausch eines Heizungssystems 400 € pro Jahr.

## Klimabonus

Der Klimabonus wird als Ausgleich für den Anstieg der Energiekosten und Spritpreise ausgezahlt und beträgt maximal 200 € und mindestens 100 € pro Jahr abhängig von der Verfügbarkeit von öffentlichem Verkehr. Die Auszahlung erfolgt erstmals im Oktober 2022 und gilt rückwirkend für das gesamte Kalenderjahr.

---

**Aber auch für <u>Unternehmer</u> hat das Gesetz einige finanzielle Entlastungen zu bieten:**

## Senkung der Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer wird im Kalenderjahr 2023 von derzeit 25% auf 24% und im Kalenderjahr 2024 von 24% auf 23% gesenkt.

## Einführung eines Investitionsfreibetrags

Als wirtschaftsfördernde Maßnahme wird ein Investitionsfreibetrag für nach dem 31.12.2022 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter zusätzlich zur Abschreibung als Betriebsausgabe abzugsfähig sein. Der Investitionsfreibetrag kann nur für abnutzbare Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren geltend gemacht werden. Der Investitionsfreibetrag beträgt 10% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter. Für Wirtschaftsgüter, die dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen sind, steht er iHv 15% zu. Insgesamt darf der Investitionsfreibetrag jedoch höchstens iHv 1.000.000 € der Anschaffungs- oder Herstellungskosten pro Wirtschaftsjahr in Anspruch genommen werden.

## Erhöhung der Grenze für GWG

Die betragliche Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern wird von derzeit 800 € auf 1.000 € angehoben und gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2022 beginnen.

## Erhöhung des Gewinnfreibetrages

Mit der ökosozialen Steuerreform wurde der Grundfreibetrag ab 1.1.2022 auf 15% erhöht. Somit beträgt der Grundfreibetrag maximal 4.500 € (15% von 30.000 €). Die Staffelung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags bleibt unverändert, wodurch sich ein neuer maximaler Gewinnfreibetrag iHv 45.900 € pro Veranlagungsjahr ergibt.

*(Renate Schneider)*

# Abfederung der Autokostensteigerung für Pendler

**Hohe Treibstoffkosten werden durch die zeitlich befristete Anhebung des Pendlerpauschales und des Pendlereuros ausgeglichen. Hier einige Eckdaten:**

### STEUERbasics Pendlerpauschale

- Jedem Arbeitnehmer steht der Verkehrsabsetzbetrag von 400 € jährlich zu, womit die Kosten der Hin- und Rückfahrt zur Arbeit unabhängig von Strecke und Verkehrsmittel steuerlich berücksichtigt werden.
- Ein weiterer Absetzbetrag, das Pendlerpauschale, steht für längere Fahrtstrecken bzw. längere Fahrtzeiten zu. Dabei wird auch die Häufigkeit des Berufsweges und die Möglichkeit öffentliche Verkehrsmittel zu verwenden berücksichtigt.
- Mit 2014 ist der Pendlereuro als zusätzliche direkte Steuergutschrift eingeführt worden.
- Pendlerpauschale und Pendlereuro stehen für öffentliche und private Verkehrsmittel zu. Wer jedoch ein Firmenfahrzeug benutzen darf, erhält den erhöhten Absetzbetrag und die Steuergutschrift nicht – ausgenommen: Firmen(elektro)fahrrad.
- Und wer ein Öffi-Ticket oder Klima-Ticket von seinem Arbeitgeber finanziert bekommt, hat ebenso keinen Anspruch auf das Pendlerpauschale bzw. den Pendlereuro.
- Für die Berücksichtigung von Pendlerpauschale und –euro ist einzig das Ergebnis des Pendlerrechners heranzuziehen. Zu finden auf: pendlerrechner.bmf.gv.at.

### STEUERnews Pendlerpauschale

- Ab Mai 2022 werden alle Pendler-Pauschalabsetzbeträge um 50% erhöht.
- „Öffi“-Pauschale

| | im Jahr | ab 05/2022 |
|---|---|---|
| 20 km bis 40 km: | 696 € | 1.044 € |
| 40 km bis 60 km: | 1.356 € | 2.034 € |
| über 60 km: | 2.016 € | 3.024 € |

- „KFZ“-Pauschale

| | im Jahr | ab 05/2022 |
|---|---|---|
| 2 km bis 20 km: | 372 € | 558 € |
| 20 km bis 40 km: | 1.476 € | 2.214 € |
| 40 km bis 60 km: | 2.568 € | 3.852 € |
| über 60 km: | 3.672 € | 5.508 € |

- Der Pendlereuro, bisher 2 € je km der einfachen Strecke jährlich, wurde auf 8 € je km erhöht. Z.B. 45 km Weg zur Arbeit ergibt eine Steuerentlastung von 360 € jährlich.
- Die Erhöhungen gelten bis Juni 2023.

*(Marina Polly)*

# Reparaturbonus

**Unter dem Motto „repariert statt ausrangiert“ fördert das Bundesministerium die Wiederinstandsetzung alter Geräte.**

Mit dem Reparaturbonus erhalten Privatpersonen eine Förderung von bis zu 200 € für die Reparatur von Elektro- und Elektronikgeräten und/oder bis zu 30 € für die Einholung eines Kostenvoranschlags bei teilnehmenden Partnerbetrieben. Die Förderung wird iHv 50% der Bruttokosten gewährt und direkt bei Bezahlung der Rechnung unter Vorlage eines Bons für eine Reparatur und/oder für einen Kostenvoranschlag abgezogen.

Die Förderungsaktion richtet sich ausschließlich an Privatpersonen mit einem Wohnsitz in Österreich und gilt solange Budgetmittel vorhanden sind bis zum 31.12.2026. Pro Gerät kann ein Bon beantragt werden. Eine vollständige Liste der förderungsfähigen Elektro- und Elektronikgeräte finden Sie unter:

www.reparaturbonus.at/geraeteliste

**Ausgenommen von dieser Förderung sind unter anderem:**

- PKWs, Hybrid- und Elektroautos
- Geräte, welche für die Inbetriebnahme nicht erneuerbare Energiequellen wie Erdgas, Benzin oder Diesel benötigen, z.B. Gasherd, Benzinrasenmäher, Notstromaggregat
- Geräte, welche Strom produzieren, jedoch nicht durch Strom betrieben werden, z.B. Photovoltaikanlage, Windturbine
- Leuchtmittel
- Waffen

Eine Liste der nicht förderungsfähigen Geräte finden Sie unter www.reparaturbonus.at/negativliste.

Generell von der Förderung ausgeschlossen sind Reparaturdienstleistungen, für welche ein Anspruch auf Ersatz von Dritten besteht (z.B. für Versicherungen) und für Reparaturen, welche im Rahmen von Garantie- und Gewährleistungsansprüchen durchgeführt werden. Service- und Wartungsarbeiten stellen keine Reparaturen dar und sind daher ebenso nicht förderungsfähig.

Der Reparaturbon kann schnell und unkompliziert auf www.reparaturbonus.at beantragt und innerhalb von drei Wochen bei einem der teilnehmenden Partnerbetriebe bei Bezahlung der Rechnung eingelöst werden. Eine Übersicht aller teilnehmenden Betriebe finden Sie unter www.reparaturbonus.at.

Um an dieser Aktion als Reparaturbetrieb teilzunehmen, müssen sie sich einmalig auf www.reparaturbonus.at registrieren. Voraussetzung dafür ist eine Niederlassung in Österreich sowie eine Gewerbeberechtigung in den Bereichen Elektrotechnik, Gas- und Sanitärtechnik, Lüftungstechnik, Heizungstechnik, Kälte- und Klimatechnik, Mechatronik oder Kommunikationselektronik sowie Bandagisten, Orthopädietechnik, Hörgeräteakustik, Kraftfahrzeugtechnik (Autoradios, GPS), Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger (E-Gitarren), Uhrmacher, Orgelbauer, Harmonikamacher, Klaviermacher, Blasinstrumenteerzeuger sowie Metalltechnik. Auch die freien Gewerbe für Austausch von Standardindustriekomponenten von Personalcomputern, Wartung von Akkumulatoren und Austausch von Zellen, Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik sowie Fahrradtechnik dürfen an dieser Aktion teilnehmen. Sobald ein Kunde einen Bon bei ihnen einlösen möchte, können sie die Gültigkeit des Bons über www.reparaturbonus.at prüfen. Die Refundierung der Förderbeträge für die von ihnen durchgeführten Reparaturen beantragen sie ebenfalls dort. Die Auszahlung erfolgt monatlich.

*(Renate Schneider)*

## Energiegutschein

Die österreichische Bundesregierung möchte mit dem sogenannten Energiegutschein einen Energiekostenausgleich schaffen, der die gestiegenen Preise abfedern soll. Der Betrag von 150 € wird bei der folgenden Jahres- oder Schlussabrechnung direkt vom Energielieferanten abgezogen. Der Gutschein wurde an alle österreichischen Haushalte (relevant ist dabei der Hauptwohnsitz) versendet. Eingelöst werden kann er von Einpersonenhaushalten deren Einkünfte maximal 55.000 € pro Jahr bzw. von Mehrpersonenhaushalten deren Einkünfte maximal 110.000 € pro Jahr betragen.
Der Antrag auf dem Energiegutschein muss bis spätestens 31. Oktober 2022 eingebracht werden. Der Gutschein ist steuerbefreit und wird auch nicht als Sozialhilfe angerechnet.

*(Lilian Levai)*

# Steuerliche Behandlung von Hilfen für die Ukraine

**Der Krieg in der Ukraine hat bei Österreichs Bürger und Unternehmen eine Welle der Hilfsbereitschaft ausgelöst. Für das Bereitstellen von Geld- oder Sachwerten zur Hilfeleistung oder das Spenden an begünstigte Organisationen sieht der Gesetzgeber Begünstigungen im Bereich der Einkommen- und Umsatzsteuer vor.**

## Hilfsgüterlieferungen

Hilfsgüterlieferungen im Rahmen von Hilfsprogrammen in Notfällen sind als nicht steuerbare Umsätze zu behandeln. Voraussetzung ist, dass dem Finanzamt vor der Lieferung mittels Sonstiges Anbringen über FinanzOnline angezeigt wird, dass dem Abnehmer keine Umsatzsteuer angelastet wird. Bei entgeltlichen Lieferungen ist zusätzliche Voraussetzung, dass diese an einen begünstigten Empfänger, der gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke erbringt, erbracht wird. Die Erklärung hat Art und Menge der Hilfsgüter sowie die genaue Bezeichnung und Anschrift des Abnehmers der Sachspende bzw. der entgeltlichen Lieferung zu enthalten. Die Lieferung muss dabei nicht direkt ins Ausland erfolgen, sondern kann auch an eine inländische begünstigte Organisation gehen, die ein Hilfsprogramm für die Ukraine betreibt. Jedoch ist im Einzelfall anzuraten, eine Bestätigung des Warenempfängers einzuholen bzw. sonstige Nachweise anzufordern, wonach eine Versendung in die Ukraine erfolgt ist.

## Werbewirksame Spenden zur Katastrophenhilfe

Für Unternehmer besteht die Möglichkeit werbewirksame Hilfsleistungen in Geld- oder Sachwerten, die iZm Katastrophen stehen, steuerlich als Betriebsausgabe iHd Einkaufspreises oder der Selbstkosten abzusetzen. Als Katastrophenfall kommen u.a. kriegerische Ereignisse in Betracht. Der Spendenabzug ist betraglich nicht begrenzt. Für die Abzugsfähigkeit dieser werbewirksamen Katastrophenspenden ist es nicht erheblich, wer der Empfänger der Spende ist. Neben der medialen Berichterstattung über die Spende reicht u.a. auch eine Berichterstattung an Kunden, Hinweise auf Plakaten oder auf der Homepage des Unternehmens für die Abzugsfähigkeit aus.

## Spenden an begünstigte Einrichtungen

Zusätzlich können Spenden steuerlich geltend gemacht werden, wenn diese für begünstigte Zwecke an begünstigte Einrichtungen gegeben werden. Zu den begünstigten Zwecken zählt u.a. auch die nationale und internationale Katastrophenhilfe. Diese Spenden sind für Unternehmen als Betriebsausgaben bis zur Höhe von 10% ihres Gewinns und von Privatpersonen als Sonderausgaben bis zur Höhe von 10% des Gesamtbetrags ihrer Einkünfte abzugsfähig. Bei Unternehmen kommen neben Geld- auch Sachspenden als abzugsfähige Betriebsausgaben in Betracht. Die Abzugsfähigkeit ist bei Leistungen an begünstigte Einrichtungen gegeben, die im Gesetz aufgezählt sind, und bei Empfängern, die zum Zeitpunkt der Spende über einen gültigen Spendenbegünstigungsbescheid verfügen. Diese sind auf der Webseite des BMF abrufbar.

## Wohnungsüberlassung an Flüchtlinge

Wurde die Unterkunft bisher nicht vermietet und wird diese nunmehr dem Flüchtling unentgeltlich zur Verfügung gestellt, liegen keine steuerpflichtigen Einkünfte vor. Erfolgt die Vermietung hingegen entgeltlich und wird ein Überschuss erzielt, bestehen steuerpflichtige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Wird ein Verlust erzielt, weil auf ein marktkonformes Mietentgelt verzichtet wird, ist vom Vorliegen von Liebhaberei auszugehen. Die Vermietungsverluste sind damit einkommensteuerlich nicht relevant und sind in der Steuererklärung nicht anzuführen. Wenn bisher Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt wurde, liegen bei entgeltlicher und unentgeltlicher Zurverfügungstellung der Unterkunft und bei Erzielung eines Überschusses oder Verlustes weiterhin Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vor. Diese Überlassung muss eine Überbrückung eines ansonsten vorliegenden Leerstandes darstellen und höchstens zwölf Monate überlassen werden. Dies gilt auch, wenn die Unterkunft nicht direkt einem Flüchtling, sondern einer Hilfsorganisation überlassen wird. Werden neben der bloßen Überlassung der Unterkunft zusätzliche Leistungen wie z.B. Reinigung, Verpflegung, Betreuung, Einkäufe, Behördenwege übernommen, liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor, wenn dadurch ein Gewinn erzielt wird. Verluste dagegen bleiben steuerlich unbeachtlich.

Will ein Verein in der Ukraine operativ tätig werden, muss dies jedenfalls von ihrer Rechtsgrundlage gedeckt sein. Eine fehlende Deckung führt zum Verlust der Gemeinnützigkeit. Nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen von für die Begünstigung relevanten Satzungsbestimmungen sind dem Finanzamt binnen eines Monats bekanntzugeben.

*(Renate Schneider)*